

Anzeige

eines Bauvorhabens gemäß § 25 (1) Z 2 O.ö. BauO 1994 LGBl. 66/1994 idF. LGBl. 34/2013
("Baufreistellung Betriebs- und Nebengebäude")

Ich / Wir zeige(n) hiemit der Baubehörde die beabsichtigte Ausführung des in der / dem
angeschlossenen zeichnerischen Darstellung / Plan / Skizze¹⁾ vom
dargestellten und näher beschriebenen Bauvorhabens

auf dem / den Grundstück / Grundstücken Nr.¹⁾

EZ

KG

an.

1. **Anzeigender**

(Familien- und Vorname, Wohnanschrift, Tel.):

2. **Grundeigentümer / Miteigentümer**

(Familien- und Vorname, Wohnanschrift, Tel.):

.....
(Unterschrift des Anzeigenden)

3. **Zustimmung des Grundeigentümers / der Miteigentümer**

Ich / Wir erteile(n) die Zustimmung zu der laut vorstehenden Anzeige
beabsichtigten Ausführung des Bauvorhabens
auf dem Grundstück / den Grundstücken Nr.
KG

.....
(Unterschrift des Grundeigentümers / der Miteigentümer)

¹⁾ Nichtzutreffendes streichen

Informationen zum Datenschutz finden Sie unter www.brunnenthal.at im Bereich Datenschutz

Raum für amtliche
Vermerke

4.²⁾ Für das / die genannte(n) Grundstück(e) wurde die **Bauplatzbewilligung** mit Bescheid vom _____, Zl. _____, erteilt.¹⁾

Mit Eingabe vom _____ wurde / wird mit einem eigenen Formblatt um die Bauplatzbewilligung angesucht.¹⁾

Das / die genannte(n) Grundstück(e) gilt / gelten gemäß § 3 Abs. 3 O.ö. BauO 1994 als Bauplatz / Bauplätze.¹⁾

5. Die in beiliegendem Verzeichnis angeführten Nachbarn haben durch ihre Unterschrift auf dem Bauplan erklärt, gegen das Bauvorhaben keine Einwendungen zu erheben (siehe Beilage).

Beilagen:

- Grundbuchsauszug (außer § 28 Abs. 3 O.ö. BauO 1994 ist erfüllt)
- Bauplan (einschließlich Lageplan und Baubeschreibung) zweifach, (mit Zustimmungserklärung der Nachbarn gem. § 25 Abs. 1 Z 1 lit. b) O.ö. BauO auf dem Bauplan)
- Energieausweis gem. § 28 Abs. 2 Z 6 O.ö. BauO 1994 (nur soweit gem. § 36 O.ö. BauTG 2013 erforderlich)
- Schriftliche Bestätigung des Planverfassers
- Verzeichnis der Nachbargrundstücke und Nachbarn

¹⁾ Nichtzutreffendes streichen

²⁾ Nur für Bauvorhaben gem. § 25 Abs. 1 Z 1 und 2, soweit nicht gem. § 25 Abs. 1 Z 2 Ausnahme gem. § 3 Abs. 2 gegeben ist.